



Statuten des DHB Rotweiss Thun

I. Name, Sitz

1. Unter der Bezeichnung "Damenhandballclub Rotweiss Thun" (DHB Rotweiss Thun) besteht ein Verein gemäß Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun.

II. Zweck

2. Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Frauenhandballs unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Juniorinnen- und Regionalmannschaften in der Region.
3. Im Bereich des Spitzensportes ist ein möglichst ideales Umfeld zu schaffen, soweit sich dies in einem abgesicherten finanziellen Rahmen verwirklichen lässt.

III. Übergeordnetes Verbandsrecht

4. Die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der dem Verein übergeordneten Sportbehörden, insbesondere des HRV, des SHV, der EHF und der IHF, sind für den DHB Rotweiss Thun, dessen Organe und Mitglieder verbindlich.

IV. Ethik und Verhaltensgrundsätze

5. Der DHB Rotweiss Thun setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
6. Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
7. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.



V. Mitgliedschaft

8. Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
 - Aktive
 - Juniorinnen
 - Passivmitglieder
 - Trainer*innen
 - Funktionär*innen
 - Ehrenmitglieder
9. Personen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes der Hauptversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.
10. Der Vorstand entscheidet, welche Chargen innerhalb des Vereins oder der Handballverbände zum Funktionärsstatus berechtigen.

VI. Aufnahme

11. Der Vorstand ist für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig; ein Eintritt ist jederzeit möglich und kann vertraglich festgehalten werden.

VII. Austritt

12. Der Austritt aus dem DHB Rotweiss Thun ist auf Ende des Vereinsjahres möglich, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
13. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und ist durch den Vorstand zu bestätigen.
14. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

VIII. Ausschluss

15. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder sich anderweitig gegen die Vereinsinteressen vergehen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
16. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Hauptversammlung zu treffen ist.

IX. Rechte der Mitglieder

17. Alle Vereinsmitglieder – mit Ausnahme der Passivmitglieder – können nach Weisung der Trainer*innen an Training und Spiel teilnehmen.
18. Alle Vereinsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, jene unter 16 Jahren nur über ihre



gesetzliche Vertretung.

X. Pflichten der Mitglieder

19. Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, nicht vom Verein entschädigte Funktionäre sowie Trainer– sind verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt und ist im Anhang zu diesen Statuten festgehalten.
20. Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäss ihren Möglichkeiten für den Verein zu engagieren. Namentlich haben sich Aktive und Juniorinnen an Vereinsanlässen und dergleichen zu beteiligen und sicherzustellen, dass der Verein die Anlässe erfolgreich durchführen kann. Die Einzelheiten hierzu werden von der Hauptversammlung festgelegt und im Anhang zu diesen Statuten festgehalten.
21. Mitglieder sind verpflichtet, selbstverschuldete Bussen selbst zu bezahlen.
22. Mitglieder sind verpflichtet, sich selbst adäquat gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken zu versichern.
23. Mitglieder sind verpflichtet, die ethischen Grundsätze gemäss dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und des Vereins einzuhalten.

XI. Organisation

24. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.
25. Die Organe des Vereins sind:
 - Hauptversammlung
 - Vorstand
 - Revisor*innen

Hauptversammlung

26. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres statt.
27. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich per Mail oder per Post mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angaben der Traktanden.
28. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind schriftlich 7 Tage vor der Hauptversammlung an das Präsidium zu richten.
29. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Teams
 - Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Revisoren-Berichtes
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Beschlussfassung der Mitgliederbeiträge
 - Beratung und Verabschiedung des Budgets
 - Änderungen der Statuten und deren Anhang
 - Änderungen des Vereins-Organigramm



- Wahl und Abberufung des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Revisoren
 - Wahl von Ehren- und Freimitglieder
 - Tätigkeitsprogramm
 - Ehrungen
 - Beschlussfassung über weitere Anträge von Mitgliedern und Vorstand
30. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann verlangt werden:
- durch den Vorstand
 - durch schriftliche Aufforderung von mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der gewünschten Traktanden
- Die ausserordentliche Hauptversammlung muss innert zweier Monate nach der Aufforderung stattfinden.
31. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
32. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Versammlungsvorsitzende den Stichentscheid.
33. Eine Statutenänderung bedarf einer Zustimmung von zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
34. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Vorstand

35. Der für die Dauer von einem Jahr gewählte Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend oder stellvertretend sind.
36. Rechte und Befugnisse des Vorstandes:
- Er führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - Er kann Kommissionen für besondere Aufgaben bilden und Funktionäre ernennen und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Sie stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.
 - Er ist beauftragt, Pflichtenhefte für sämtliche Funktionen zu erstellen und kann Reglemente in Ergänzung zu den Vereinsstatuten erlassen.
 - Der Vorstand kann Sponsoringverträge abschliessen.
 - Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder, welche unter sich kollektiv zu Zweien zeichnen.
 - Beschlüsse und Wahlen im Vorstand erfolgen mit einfachem Mehr. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Revisionsstelle

37. Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins nach anerkannten Grundsätzen und rechtlichen Bestimmungen und geben zuhanden der Hauptversammlung ihren Bericht und Antrag ab.

XII. Finanzielles und Haftung



38. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.
39. Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Mai abgeschlossen.
40. Bei Auflösung oder Fusion des DHB Rotweiss Thun entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögen.

XIII. Schlussbestimmungen

41. Sollten sich einzelne Bestimmungen der vorliegenden Statuten als ungültig erweisen oder ungültig werden, bleiben die restlichen Bestimmungen integral in Kraft.
42. Soweit vorliegende Statuten keine oder zu wenig klare Bestimmungen enthalten, entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeiten an die Hauptversammlung (basierend auf den Art. 60ff ZGB). Ergänzende Informationen und Regelungen befinden sich im Anhang zu den Statuten.
43. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. August 2021 und treten durch Genehmigung der Hauptversammlung am 20. August 2025 in Kraft.

Thun, 20. August 2025

Co-Präsidentin

Co-Präsidentin

Barbara Jutzi

Valérie Mäder